

Der „Fonds Pilloud“ der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg

Die Theologische Fakultät der Universität Freiburg verfügt über einen Fonds – den « Fonds Pilloud » –, der gemäss dem Willen des Stifters für die Unterstützung von *Priestern* gedacht ist, die an der Theologischen Fakultät studieren.

Der Fakultätsrat hat auf seiner Sitzung vom 19. Mai 2009 folgenden Beschluss über die Verwendung gefasst:

1. Kriterien für die Zusprache

- a. Der Fonds Pilloud beabsichtigt nicht, andere Mittel (vor allem Stipendien) vollständig zu ersetzen, sondern möchte sie ergänzen. Deshalb kann eine zugesprochene Unterstützung nur schon vorhandene Mittel des Gesuchstellers vervollständigen.
- b. Unterstützungen, die aus dem Fonds Pilloud gezahlt werden, können verschiedene Arten von Unkosten decken, die mit dem Studium zusammenhängen (Einschreibegebühren, Lehrmittel, Bücherkauf, Miete, Nahrungsmittel, Kleidung usw.).
- c. Die Zusprache einer Unterstützung ist befristet; sie bezieht sich normalerweise auf bestimmte einmalig anfallende Kosten (z.B. Kauf eines PC, von Büchern usw.) oder auf bestimmte Kosten in der Regel für die Dauer eines akademischen Jahres oder gegebenenfalls für die Dauer von 12 Monaten (Miete, Kosten für die Krankenversicherung, Einschreibegebühren der Universität, Nahrungsmittel usw.). In Ausnahmefällen kann sich die Unterstützung über einen längeren Zeitraum erstrecken.

2. Verfahren der Zusprache

- a. Das zuständige Organ für die Zusprache von Unterstützungen ist der Dekanatsrat.
- b. Der Gesuchsteller muss ein Gesuch vorlegen, das folgende Dokumente umfasst:
 - i. Einen Nachweis über seine universitäre Situation (Immatrikulationsbescheinigung o.ä.) und eine Kopie der Aufenthaltsbewilligung, wenn er Ausländer ist.
 - ii. Ein aussagekräftiges Empfehlungsschreiben mindestens eines Professors der Fakultät.
 - iii. Nachweise über seine wirtschaftliche Situation (Stipendium, Einkünfte aus pastoralen Diensten usw.).
 - iv. Eine Bestätigung einer kirchlichen Autorität, die die kanonische Situation bestätigt (Diözesanpriester, Ordenspriester usw.).
 - v. Weitere Erläuterungen zur intendierten Verwendung der beantragten Unterstützung (Kauf eines PC, Miete, Reise in Verbindung mit dem Studium usw.).
- c. Das Dossier ist im Dekanat einzureichen, normalerweise vor Beginn des akademischen Jahres (Frist: 30. April); aus besonderen Gründen kann ein Gesuch auch zu einem anderen Zeitpunkt des akademischen Jahres gestellt werden. Das Gesuch wird von einem *Curator studiorum* begutachtet, der in der Regel die Qualität der Studien des Gesuchstellers macht (Beständigkeit, Niveau der Evaluationen, Noten der Examina usw.) berücksichtigt.

- d. Der Dekan sieht die Behandlung des Gesuchs auf der nächsten Sitzung des Dekanatsrates vor. Wenn der Dekan oder der Dekanatsrat dies für angebracht halten, kann der Gesuchsteller zu der Sitzung eingeladen werden, um sich vorzustellen.
- e. Wenn der Dekanatsrat die gesamte beantragte Summe oder einen Teil davon bewilligt, teilt der Dekan dies dem Betroffenen mit und erbittet von ihm eine schriftliche Vertrauenserklärung, dass er die Unterstützung im vorgesehenen Sinn verwendet. Der Dekan oder der Dekanatsrat kann vom Betroffenen verlangen, dass er Quittungen über die Verwendung der zugesprochenen Summe beibringt. Die Unterstützung kann in einer Summe oder in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden, je nach Grösse des Betrags und/oder seiner Verwendung.
- f. Wenn der Dekanatsrat das Gesuch ganz oder teilweise ablehnt, besteht gegen diese Entscheidung keine Rekursmöglichkeit auf Ebene der Fakultät. Eine Verwaltungsbeschwerde ist möglich. Bei vollständiger Ablehnung kann ein neues Gesuch frühestens nach einem Jahr (12 Monate) gestellt werden. In diesem Fall muss der Antragsteller ein aktualisiertes Gesuch unterbreiten.
- g. Die Entscheidungen über eine vollständige oder teilweise Zusprache aus dem Fonds Pilloud werden, normalerweise ohne Angabe des Namens, vom Dekan dem Fakultätsrat mitgeteilt („Mitteilungen aus dem Dekanatsrat“).

3. Öffentlichkeitsarbeit für den Fonds Pilloud

- a. Jährlich zu Beginn des Frühjahrssemesters gibt das Dekanat eine Mitteilung heraus an alle Dozierenden (Professoren, Lehr- und Forschungsräte, Ober-Assistenten, Lehrbeauftragte usw.), an die Organe, die den Studierenden Unterstützung gewähren (AGEF, Sozialdienst der Universität), sowie an die Universitätsgemeinde, um über die Kriterien für die Unterstützung aus dem Fonds Pilloud zu informieren. Die Angeschriebenen können diese Informationen an jeden Interessierten weiterleiten. Die Webseite des Dekanats informiert über die Existenz dieses Fonds.
- b. Es ist nicht angezeigt, eine zu weitreichende Öffentlichkeitsarbeit für den Fonds zu machen, um Gesuche zu vermeiden, deren Beurteilung Schwierigkeiten bereiten könnte.
- c. Im letzten Fakultätsrat des akademischen Jahres berichtet der Dekan über die im Laufe des vergangenen Jahres zugesprochenen Beträge.

Freiburg/Schweiz, den 30. Mai 2009

Martin Klöckener, Dekan

Genehmigt durch das Rektorat der Universität mit Schreiben vom 1. September 2009.